

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 116-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.136

Eingereicht am: 05.04.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Egger, Hünibach)
SP-JUSO-PSA (Junker Burkhard, Lyss)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

RRB-Nr.: 1392/2019 vom 11. Dezember 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Keine zusätzlichen Steuerkniffe bei Pauschalbesteuerten!

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zwingend das Bundesgesetz bei Pauschalbesteuerten anzuwenden und sämtliche Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen (weltweit¹).

Begründung:

Gemäss Artikel 127 Absatz 2 der Bundesverfassung müssen Besteuerte, also auch Pauschalbesteuerte, gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hatte bereits im Jahre 1993 klare Richtlinien formuliert. So sollten die Lebenshaltungskosten, die im In- und Ausland anfallen, versteuert werden. Der Bundesrat schrieb 2011 explizit, dass bei Pauschalbesteuerten sämtliche Kosten zu berücksichtigen seien, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland anfallen. Unlängst ist bekannt geworden, dass die bernische Steuerverwaltung bzw. die Finanzdirektion krass gegen den Verfassungsgrundsatz verstösst und so den Gedanken der Steuergerechtigkeit mit Füßen tritt. Es darf nicht sein, dass ausländische Milliardäre lediglich mit einem subjektiv angenommenen Betrag von rund einer Million Franken

¹ Kreisschreiben estv. Nr. 9 vom 3.12.93, gültig bis 23.7.18, Pt. 2.2.; Kreisschreiben estv. Nr. 44, ersetzt Nr. 9, gültig ab 24.7.18, Pt. 3.2., heute gültig

Lebenshaltungskosten, die nur im Inland generiert werden, in die Steuerpflicht genommen werden. Pauschalbesteuerte Milliardäre sind beispielsweise zwischen 2008 und 2011 mit nur 400 000 bis 500 000 Franken besteuert worden. Für einen Milliardär mit einem Vermögen von zwei Milliarden Franken entspricht dies 0,025 Prozent (ein Viertausendstel!) seines Gesamtvermögens. Aus besagten Gründen ist zwingend auf den ungerechten Steuerkniff zu verzichten. Weiter wäre interessant zu wissen, ob und welcher finanzielle Schaden dem Kanton Bern durch die Nicht-Umsetzung der Bundesvorgaben entstanden ist und ob sich die Regierung bewusst ist, dass sie mit der Verweigerung der Herausgabe der Steuerdaten Pauschalbesteuerte (bis 2015) geltendes Recht verletzt hat.

Begründung der Dringlichkeit: In Anbetracht der aktuellen Situation ist es wichtig, dass der Kanton umgehend Bundesrecht einhält. Das Parlament soll darüber befinden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat soll aufgefordert werden, bei der Besteuerung nach dem Aufwand die bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten und bei der Bestimmung des massgeblichen Lebensaufwandes die weltweiten Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen.

Die Praxis zur Pauschalbesteuerung wurde in den vergangenen Jahren verschärft und präzisiert. Zur Frage, ob bei der Bestimmung des Lebensaufwandes auch die im Ausland angefallenen Kosten zu berücksichtigen sind, bestehen heute keine Zweifel mehr. Bei der Bestimmung des Lebensaufwandes werden seit 2013/14 jeweils explizit die weltweiten Lebenshaltungskosten erfragt und diese der Bemessung der geschuldeten Steuer zugrunde gelegt. Das Anliegen der Motionärin ist damit erfüllt. Der Regierungsrat beantragt aus diesem Grund Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Die Motionärin bezieht sich auf Medienberichte zur Besteuerung nach dem Aufwand in den Jahren 2008 bis 2011. Die Berichterstattung bezeichnete Aussagen des Steuerverwalters in einem Interview als widersprüchlich und suggerierte, dass die Steuerverwaltung in den fraglichen Jahren das steuerbare Einkommen bei gewissen pauschalbesteuerten Personen zu tief festsetzte. Zur Begründung wurden die publizierten Steuerfaktoren mit dem mutmasslichen Vermögen der betreffenden Personen verglichen. Dabei wird übersehen, dass die Höhe des Vermögens - auch wenn es sich um sehr hohe Vermögen handelt - bei der Bestimmung der geschuldeten Steuer keine Bedeutung hat. Allein entscheidend sind die (weltweiten) Lebenshaltungskosten der betroffenen Personen.

Bei der Bestimmung der Lebenshaltungskosten wurde in den Jahren 2008 bis 2011 in den wenigsten Fällen ein detailliertes Budget eingefordert. Eingereicht wurde in der Regel der von der Steuerverwaltung geschaffene Erhebungsbogen. Dort wurde explizit nach dem weltweiten Vermögen, anderen Wohnsitzen und Luxusgegenständen gefragt, die Lebenshaltungskosten wur-

den aber meistens pauschal angegeben. Zur damaligen Zeit ist man davon ausgegangen, dass eine Person rund ein Fünftel der zur Verfügung stehenden Einnahmen für ihre Wohnkosten ausgibt. Der Mietwert wurde deshalb mit dem Faktor 5 multipliziert, um einen objektiven Vergleichswert für die Lebenshaltungskosten zu haben. Die Steuerverwaltung hat mit diesem Vorgehen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und korrekt gehandelt. Ein finanzieller Schaden ist dem Kanton Bern nicht entstanden.

Zur am Rande aufgeworfenen Frage betreffend die ursprüngliche Weigerung der Steuerverwaltung, die Steuerdaten der nach Aufwand besteuerten Personen bekannt zu geben, kann auf das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 12. August 2016 (100.2014.340U²) und das Urteil des Bundesgerichts vom 31. August 2017 (BGE 1C_447/2016, 1C_448/2016, 1C_449/2016³) verwiesen werden. Aus den Urteilen geht hervor, dass die Steuerverwaltung die Bekanntgabe der Steuerdaten gestützt auf Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes verweigert hatte. Zum Verhältnis dieser Bestimmungen zur damaligen «Öffentlichkeit des Steuerregisters» gab es bis zu diesem Zeitpunkt noch keine gerichtliche Beurteilung. Dass die Gerichte die Auffassung der Steuerverwaltung nicht teilen würden, war nicht absehbar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Steuerverwaltung zu keinem Zeitpunkt unzulässige «Steuerkniffe» angewendet hat. Wenn Äusserungen des aktuellen Steuerverwalters zu einer zehn Jahre zurückliegenden Praxis von der Presse als widersprüchlich dargestellt werden, kann daraus nicht abgeleitet werden, die Steuerverwaltung habe «krass gegen einen Verfassungsgrundsatz verstossen» oder «den Gedanken der Steuergerechtigkeit mit Füßen getreten», wie dies die Motionärin unterstellt. Entsprechende unkritische und voreilige Schlussfolgerungen sind nach Auffassung der Regierung in einer parlamentarischen Debatte zu vermeiden.

Regierung und Parlament muss bewusst sein, dass Medienberichte teilweise spekulativ und reisserisch gestaltet werden, um dadurch zusätzlich Beachtung zu finden. Wird der Steuerverwaltung eine gesetzeswidrige Behandlung bestimmter Personen unterstellt, kann die Steuerverwaltung wegen dem Steuergeheimnis jeweils nur in allgemeiner Form reagieren. Bleiben Vorwürfe unwidersprochen, bedeutet das jedoch nicht zwingend, dass sie auch zutreffen.

Verteiler

- Grosser Rat

² https://entscheidsuche.ch/kantone/be_vg/BE-VG-100-2014-340.html

³ https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F31-08-2017-1C_447-2016&lang=de&type=show_document&zoom=YES&